

**Interpellation Hager-Uznach:
«Bewilligungspraxis für unter- und überdotierte Klassengrössen**

Mit dem VI. Nachtrag zum Volksschulgesetz wurde die Obergrenze der Klassengrössen in der Volksschule von 28 auf 24 reduziert. Damit verbunden war auch die Aussage des zuständigen Regierungsrates, zukünftig unterdotierte Klassenbestände restriktiver zu bewilligen.

Überprüft man nun die Klassenbestände der Schulgemeinden Schmerikon, Uznach, Kaltbrunn und Gommiswald anhand der aktuellen Amtsberichte, stelle ich fest, dass von gesamthaft 85 Klassen deren 37 unterdotiert und 4 überdotiert sind.

Ich lade die Regierung ein, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welches sind die Kriterien zur Bewilligung von über- oder unterdotierten Klassengrössen?
2. Wie viele Gesuche zur Bewilligung von unterdotierten Klassen werden pro Jahr abgewiesen?
3. Können und werden die Schulgemeinden angehalten, gemeindeübergreifende Klassen zu bilden?
4. Können Schüler verpflichtet werden, sich an einer anderen Schulgemeinde beschulen zu lassen?
5. Gibt es Richtlinien über die gegenseitige Verrechnung von «auswärtigen» Schülern? Wenn nicht, wäre das Erziehungsdepartement bereit, solche auszuarbeiten?»

3. April 2006

Hager-Uznach